



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., TG 5/1/15, 1... Wien vertreten durch Sc WP und StB.GmbH, OÖ, vom 30. Oktober 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes PS vom 29. September 2008 betreffend Einkommensteuer 2007 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) der den Gewinn aus Gewerbebetrieb gemäß [§ 4 Abs. 3 EStG 1988](#) ermittelte, erklärte für das Kalenderjahr 2007 Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 13.086,- Euro.

In der Beilage zur Einkommensteuerklärung E1a machte er folgende Aufwendungen geltend:

Beigestelltes Personal und Fremdleistungen	13.500,00 Euro
Abschreibung auf das Anlagevermögen	3.201,75 Euro
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld)	6.147,57 Euro
Miet- und Pachtaufwand, Leasing	3.756,06 Euro

Buchwert abgegangener Anlagen	8.572,50 Euro
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.286,02 Euro
Eigene Pflichtversicherungsbeiträge und Beiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen	1.997,64 Euro
Übrige und/oder pauschale Aufwendungen /Betriebsausgaben, Kapitalveränderungen – Saldo	3.440,51 Euro

In der Einkommensteuererklärung machte er den Betrag von 1.286,02 Euro als Sonderausgaben (Beiträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet werden) geltend.

Das Finanzamt ersuchte den Bw. mit **Schreiben vom 20. Mai 2008**, die Einnahmen-Ausgabenrechnung sowie ein detailliertes Anlagenverzeichnis nachzureichen und forderte ihn auf, folgende Ausgaben belegmäßig nachzuweisen:

- doppelte Haushaltsführung
- tatsächliche Kfz-Aufwendungen
- Fremdleistungen (Name, Anschrift, Leistungsart und -zeit)
- Miet- und Pachtaufwendungen/ Leasing

Das Ergänzungersuchen ging mit der (*offenbar vom Bw. geschriebenen*) Anmerkung „Belege bitte wieder retournieren“ am 11. Juni 2008 wieder beim Finanzamt ein.

In einem **weiteren Ergänzungersuchen (24. Juni 2008)** wurde der Bw aufgefordert,

- die berufliche Notwendigkeit des Zweitwohnsitzes in O nachzuweisen,
- bekannt zu geben, welche Tätigkeit im Büro in O ausgeübt worden sei (welche Einnahmen von dort aus erwirtschaftet wurden, die Vorlage einer Kundenliste wurde gefordert)
- anzugeben, weshalb der PKW (Mazda 6) unter dem Buchwert verkauft worden sei und den Vertrag über den Verkauf vorzulegen,
- die Belege sämtlicher beantragter Betriebskosten nachzureichen.

Am 14. Juli 2008 ging dieses Ergänzungersuchen mit dem Vermerk „Belege bereits aufliegend, siehe Mappe“ wieder beim Finanzamt ein

Der Bw. wies in seiner Antwort auf die von ihm erbrachten Tätigkeiten als Personalberater, Psychotherapeut und Gutachter hin. Sein bevorzugtes Beschäftigungsgebiet in räumlicher Hinsicht sei die Region „E“.

Im Streitjahr habe er einen Beratungsauftrag der FA AG/H an der S gehabt.

Der Schwerpunkt seiner therapeutischen Arbeit sei im Bereich des Strafvollzuges in der Justizanstalt G gelegen gewesen. Für diese Tätigkeit habe er einen Arbeitsraum und eine Wohnung in seinem ehemaligen Elternhaus in O gehabt.

Die Erstellung von Gutachten und die Akquisition von neuen Aufträgen nehme er überwiegend von Wien aus vor, wo auch der Familienwohnsitz sei.

Die Gattin des Bw., Mag. L, sei in Wien hauptberuflich als Psychotherapeutin mit eigenem Klientenstock tätig.

Diesem Schreiben lagen bei:

Anlage 1:

Eine durch den Bw. erstellte Übersicht über seine Büro- und Wohnungssituation mit den **kalkulierten** Kosten für die doppelte Haushaltsführung .

Zur doppelten Haushaltsführung nannte er:

„Anteilige Betriebskosten des Hauses für die Wohnung in O

Miete für Wohnung O

Einrichtung für Wohnung in O

Familienheimfahrten O /Wien/O “

und machte folgende Beträge geltend:

ad) Familienheimfahrten

Ansatz:	
2 x pro Monat je 360 km = 720 km x 0,38 Euro =	273,60 Euro
abzüglich	
720 km/50,4 Liter x 1,20 Euro =60,50 Euro	<u>- 60,50</u>
	213,10 Euro
1.HJ 07 max. 222 Euro/Monat	1.278,60 Euro
2.HJ 07 max. 244,75 Euro/Monat	<u>1.278,60 Euro</u>

	2.557,20 Euro
--	----------------------

ad) Aufwendungen für Zweitwohnsitz (O)

Ansatz:	
Ortsübliche Miete pro Monat Euro 200,-	2.400,- Euro
Dienstl. Anteil 50%	<u>-1.200,- Euro</u>
	1.200,- Euro
Gesamtbetrag doppelte Haushaltsführung 2007	<u>3.757,20 Euro</u>

Durch den Bw. wurden auch vorgelegt:

1.) eine Excel-Tabelle über folgende Betriebsausgaben 2007:

Beigestelltes Personal
Telefon
Versicherungen
PKW
Reise- und Fahrtspesen
Jahresabschluss
Buchhaltung
Fachliteratur und Zeitungen
Büromaterial
GSVG-Beiträge
Fortbildung
Mitgliedsbeiträge

Bei den Telefonkosten war angemerkt: 32 % PA ausgeschieden, beim PKW 40% PA ausgesch. Das Finanzamt hatte dazu vermerkt „sämtliche Belege einges.“ und Beträge mit Bleistift angehakt.

Bei einigen Telefonkosten befand sich der Bleistift-Vermerk: Herta bzw. W Herta

2.) Eine Excel-Tabelle Anlagevermögen für das Jahr 2007

3.) Ein Dienstleistungsvertrag mit der FA VuW GmbH vom 15.5.2006 (gültig bis 31. Dezember 2006) und eine Ergänzung vom Juni 2007

Am 10. September 2008 gab seine **Gattin** niederschriftlich an, der Bw. halte sich von Dienstag bis Donnerstag in O auf, an den restlichen Tagen an ihrem Wohnsitz in Wien, T.

Die Eigentumswohnung in WE werde als Büro des Bw. verwendet und für gelegentliche Wohnzwecke eines Freundes der Familie ohne Miete zur Verfügung gestellt.

In einer dem Bw. mit dem Vorhalt vom 14. Februar übermittelten, offenbar durch den Erhebungsbeamten ohne Beisein der Gattin des Bw. verfassten Ergänzung zu dieser

Niederschrift wurde darauf hingewiesen, dass mehrmalige Versuche, Erhebungen in der Wohnung 160 Wien, EG 72-74/11 durchzuführen, erfolglos geblieben seien. Laut Beschilderung an der Türklingel halte sich WR an dieser Adresse auf. Laut Gattin des Bw. sei WR ein Freund der Familie und habe die Wohnung in letzter Zeit aufgrund der Scheidung des öfteren in Anspruch genommen.

Der mit dem Bw. aufgenommenen **Niederschrift** vom 14. September 2008 ist zu entnehmen, dass die Wohnung in O aus einem Schlafzimmer und einem Arbeitsraum besteht und die Wohnung der Mutter im Obergeschoß durch den Bw. mitbenutzt werden kann.

Der Arbeitsraum war mit einem Schreibtisch, Kästen, 2 Sitzgruppen, 2 Fauteils, 1 Tisch, EDV-Ausstattung eingerichtet. In den Kästen befanden sich mit der beruflichen Tätigkeit des Bw im Zusammenhang stehende Bücher und Ordner.

Eine private Mitbenützung des Arbeitszimmers war offensichtlich nicht gegeben.

Den Inhalt seiner Tätigkeit aufgrund des im Jahr 2007 durch die FA AG in H erteilten Beratungsauftrages (*Anm.: die durch den Bw. vorgelegten Verträge waren mit der FA VuW GmbH geschlossen*) gab der Bw. wie folgt bekannt:

- Überprüfung des Personalmanagements und der möglichen Maßnahmen
 - Projekt Fehlzeitensenkung
 - Konzipierung neuer Dienstverträge
 - neues Vergütungssystem für Außendienstmitarbeiter
 - Flexibilisierung der Arbeitszeit
 - Arbeitsrechtliche Fragen/Alltagsbewältigung
- gemeinsam mit MM, Li (Fremdleistungen)

Die Beratungstage seien sowohl in den Standorten der FA AG als auch im Büro in O oder am Wohnsitz in Wien durchgeführt worden.

Die Verteilung gab der Bw. mit 1/5 FA AG, 1/5 Wien, 3/5 O an.

Er legte Werkverträge vom 15. Mai 2006 und Juni 2007 vor und gab an, dass die Existenz von weiteren Verträgen möglich sei.

Auf die Frage, ob er im Gebiet „E“ noch andere Auftraggeber gehabt habe, gab der Bw. an, seine Tätigkeit habe sich auf die FA AG, die Strafanstalt G und die Erstellung von Gutachten für die StVA G sowie Auftraggeber im Wiener Raum bezogen.

Der Schwerpunkt der therapeutischen Tätigkeit habe in der Justizanstalt G bestanden. Es habe sich um die Tätigkeit als Psychotherapeut gehandelt.

Die Tätigkeit in G über der Bw. im Schnitt circa 2 bis 3 Tage pro Woche aus.

Die Arbeitssitzungen lagen bei 3 bis 7 Stunden pro Woche, abhängig vom Anfall, der Bw. ergänzte auf 8 bis 10 Stunden, wobei es im Jahr 2007 etwas weniger gewesen sein könne.

Die Zeiteinteilung sei in Absprache mit der Anstaltsleitung durch ihn vorgenommen worden.

Aus den Abrechnungen gehe die zeitliche Lagerung der Einsätze in G nicht hervor, lediglich das Quartal und die Anzahl der Stunden.

Fallweise (etwa 10% bis 20%) seien Klienten aus der Justizanstalt G in O therapiert worden. Einen besonderen Grund, weshalb der Bw. Arbeiten, für die er den Arbeitsraum in O benötigte, nicht in der Wohnung in Wien erledigen könne, gebe es nicht

Der Bw. halte sich in der Wohnung in O durchschnittlich 2 bis 3 Tage pro Woche auf (Dienstag bis Donnerstag).

Den Namen der Person, an welche Fremdleistungen bezahlt worden seien, gab der Bw. mit Mag. M an.

Bei den Kfz-Kosten von 6.147,- Euro handle es sich um die tatsächlichen Kosten, bei welchen die als Familienheimfahrten verrechneten Kosten nicht berücksichtigt seien. Die Privatnutzung schätzt der Bw. auf 20% bei einer Jahreskilometerleistung von 20.000 bis 25.000 km.

Der Bw. führte **kein Fahrtenbuch**.

Die geltend gemachten Kosten für Miete/Pacht/Leasing beträfen die Wohnung in O. Die Kosten für die Wohnung in Wien seien nur insofern berücksichtigt, als Rückzahlungen und Zinsen in die Steuererklärung aufgenommen worden seien.

Beim Telefonaufwand O handle es sich um das Haustelefon, welches sowohl von der Mutter, auf welche die Berechtigung laute, als auch vom Bw. genutzt worden sei. Die Anteile schätzt er auf 2/5 für die Mutter und 3/5 für sich.

Einkommensteuerbescheid 2007:

Dem Einkommensteuerbescheid 2007 wurden Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 16.928,00 Euro zugrunde gelegt. Den durch den Bw. als Betriebskosten Büro geltend gemachten Betrag von 2.726,58 Euro sowie den als Miet- und Pachtaufwand geltend gemachten Betrag von 1.029,48 anerkannte das Finanzamt nicht als Betriebsausgaben, auch nicht die Zinsen für langfristige Kredite, da derselbe Betrag als Sonderausgaben geltend gemacht worden war.

Begründet wurde der Bescheid damit, dass die Wohnung in WE laut Nachschau des Finanzamtes W1 überwiegend für private Zwecke (Unterbringung von Bekannten) genutzt

werde, weshalb sie keine Betriebsausgabe darstelle.

Für die Nutzung eines notwendigen Arbeitsraumes werde im Schätzungswege ein Betrag von 100,- Euro pro Monat angesetzt.

Die Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung stehen nicht zu, weil ein solcher aus privaten Gründen aufrecht erhalten werde und kein ursächlicher Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit bestehe. Auf die Niederschrift vom 24. September 2008 werde verwiesen.

Berufung

Der Steuerberater des Bw. führte aus, die Wohnung in WE sei im Streitjahr ausschließlich beruflich genutzt worden. Aus der Niederschrift des Finanzamtes für den B Wien sei nicht ersichtlich, dass diese Wohnung im Jahr 2007 nicht als Büro genutzt worden sei.

Die Nichtanerkennung der Kosten für die doppelte Haushaltsführung stelle eine Benachteiligung des Bw. gegenüber anderen Steuerpflichtigen mit ähnlichem Sachverhalt dar.

Der Lebensmittelpunkt des Bw. im Jahr 2007 sei in Wien gelegen gewesen. Die berufliche Tätigkeit sei überwiegend bei der Firma FA in H und in der Justizanstalt G ausgeführt worden. Bei den genannten Auftraggebern seien oft mehrtägige Präsenzen pro Woche notwendig gewesen, sodass eine Heimfahrt nach Wien teilweise unmöglich und aufgrund der hohen Kilometeranzahl (150 bis 170 km einfache Wegstrecke) nicht zumutbar erscheine.

Eine Verlegung des Familienwohnsitzes sei aus familiären Gründen nicht möglich gewesen, da die Gattin des Bw. in Wien berufstätig gewesen sei.

Hätte der Bw. aufgrund der Schwerpunkttaetigkeit im Raum O zur Vermeidung regelmäßiger Heimfahrten eine Wohnung angemietet, wäre das eine klassische doppelte Haushaltsführung.

Verfahren vor dem UFS

Im Folgenden werden ein am 14. Februar 2011 an den Bw. ergangener **Vorhalt** und dessen Beantwortung vom 30. März 2011 dargestellt.

Dem Vorhalt waren in Kopie die mit Mag. EL aufgenommene Niederschrift vom 10. September 2008 sowie die Ergänzung zur Niederschrift beigelegt.

Der Bw. stellte in der Vorhaltsbeantwortung einleitend in einem kurzen Abriss seine berufliche und persönliche Biographie dar und führte aus, seine Aktivitäten in Wien seien vor allem durch konzeptive und notwendige administrative Arbeiten gekennzeichnet gewesen. Er sei auch als Sachbuchautor und als Gutachter tätig gewesen.

Im Jahr 2007 seien die bestehenden Verträge aus der Wirtschaft ausgelaufen, weshalb er Ende 2007 seine Bürotätigkeit in der EG beendet habe.

Zur leichteren Lesbarkeit werden die einzelnen Fragen des Vorhaltes und danach die jeweils dazugehörenden Antworten (*Anm.: durch die Referentin in Konjunktiv gesetzt*) angeführt:

A) O

1.)

Frage:

Laut Grundbuchsatzung betreffend die Liegenschaft O , KS 6 befindet sich diese Liegenschaft zu 1/3 in Ihrem Eigentum und ist mit einem Fruchtgenussrecht zugunsten Ihrer am 22. Jänner 1920 geborenen Mutter Herta BM belastet.

Sie werden ersucht, Verträge bezüglich Nutzung der Räume in O , KS 6 vorzulegen und den durch Sie im Jahr 2007 getätigten Aufwand durch Belege nachzuweisen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Vertrag zwischen nahen Angehörigen steuerlich anzuerkennen, wenn er

- nach außen ausreichend zum Ausdruck kommt,
- einen klaren und eindeutigen Inhalt hat und
- fremdüblich ist.

Antwort:

Ein schriftlicher Vertrag betreffend der Nutzung der Räume liege nicht vor. Er habe mit Zustimmung seiner Mutter und seiner Brüder (Miteigentümer) bereits im Jahr 2002 einen Arbeitsraum bzw. eine Praxis für seine Personalberatertätigkeit bzw. für seine Tätigkeit als Psychotherapeut eingerichtet, die vorwiegend im oberösterreichischen Raum (ST, G , O) stattgefunden haben.

Im Jahr 2007 habe er auch ein Unternehmen in H -S (15 km von O entfernt) betreut. Mit Zustimmung seiner Mutter und seiner Brüder stehe ihm weiters ein Wohnschlafzimmer zur Verfügung sowie die anteilige Nutzung der häuslichen Infrastruktur. Er habe sich an den Betriebskosten bzw. Instandhaltungsaufwendungen für das Haus (Anlassfall bezogen) beteiligt (Belege).

2.)

Frage:

Bitte geben Sie bekannt, in welchem Umfang und wie diese Räume betrieblich, wie privat genutzt wurden.

Antwort:

Der Büro-/Praxisraum sei ausschließlich betrieblich genutzt worden. Das Wohnzimmer sei im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit zur Vermeidung von Rückreisen (O -Wien 170 km, G -Wien 170 km) und für teilweise private Besuche benutzt worden

3.)

Frage

Laut Feststellungen des Finanzamtes handelt es sich beim angeblich benützten „Büroraum“ in O um die ehemalige Ordination Ihres Vaters, deren Aussehen sich nicht geändert haben dürfte.

Entspricht diese Behauptung den Tatsachen?

Antwort:

Es sei richtig, dass es sich bei dem Büro-/Praxisraum um die ehemalige Ordination seines Vaters handle. Nach dem Tod seines Vaters im Jahr 1986 seien die medizinischen Geräte entfernt und die Ordination sukzessive zu einem Büro-bzw. Praxisraum umfunktioniert worden. Der Raum sei durch zwei Beamte des Finanzamtes ST begutachtet und als solcher identifiziert und anerkannt worden (Protokoll vom 24.9.2008) und könne nötigenfalls überprüft werden.

4.)

Frage:

Die Zeiteinteilung betreffend Strafvollzugsanstalt G erfolgte laut Ihren Angaben in Absprache mit der Anstaltsleitung durch Sie, wobei Sie ursprünglich als zeitlichen Rahmen 3 bis 7 Stunden pro Woche angaben, diese Aussage auf 8 bis 10 Stunden änderten und aussagten, es könne im Streitjahr auch weniger gewesen sein.

Wie viele Stunden wöchentlich wurden im Jahr 2007 tatsächlich für die Strafvollzugsanstalt geleistet ?

Es wird um Nachweis dieser Anzahl ersucht.

Antwort:

In der Regel sei der Bw. zwei Tage pro Woche in G gewesen, wobei pro Tag mindestens zwei, maximal vier Stunden absolviert worden seien. Insgesamt seien in der Strafanstalt 118 Stunden (ohne dazugehörige Besprechungen bzw. sonstige Vor- und Nacharbeiten) geleistet worden.

5.)

Frage:

Legen Sie bitte die Vereinbarung mit der Strafvollzugsanstalt G vor und geben Sie die Anzahl der im Jahr 2007 betreuten Klienten aus der Strafvollzugsanstalt G bekannt.

Antwort:

Die Klienten seien ihm vom Psychologischen Dienst der Strafanstalt G zugewiesen worden, wobei in der Regel pro Klient ein Werkvertrag ausgestellt worden sei. In einigen Fällen seien ihm Klienten ohne Ausstellung eines Werkvertrages überwiesen worden. Eine Pauschalvereinbarung mit der Justizanstalt habe es nicht gegeben. Insgesamt seien (exklusive der Klienten des Gruppentrainings) 13 Klienten betreut worden.

6.)

Frage:

Rund 10% bis 20% der Klienten der Strafvollzugsanstalt G wurden nach Ihren Angaben im Arbeitsraum in O therapiert.

Wer bestimmte, wo die Therapiestunden stattfanden?

Weisen sie die genaue Anzahl dieser Klienten und der mit den einzelnen Klienten in der KS durchgeführten Therapiestunden nach.

Antwort:

Aufzeichnungen, welche Klienten nach O gekommen seien, habe er nicht geführt. Seiner Erinnerung seien es nicht mehr als zwei Klienten gewesen. Es habe sich dabei um jene Klienten gehandelt, die vor der Entlassung gestanden seien und unbegleitete Ausgänge erhielten. Die Entscheidung darüber sei ausschließlich von der Justizverwaltung getroffen worden.

7.)

Frage:

Wer hat die Klienten zu Ihnen begleitet und wo hielt sich die Begleitung während der Therapiestunden auf?

Antwort:

Begleitung habe es, wie in Pt. 6 ausgeführt, keine gegeben.

8.)

Frage:

Wie viele Arbeitsstunden haben Sie im Streitjahr in

- O ,
- G sowie
- H /S und P

tatsächlich geleistet?**Antwort:**

Im Jahr 2007 habe er in der Strafvollzugsanstalt G 118 Stunden gearbeitet. Neben den eigentlichen Therapien sei natürlich eine Vor- und Nachbearbeitung notwendig, die er in Wien und O erledigt habe und welche nicht gesondert vergütet worden seien.

Es sei nicht mehr möglich, die Arbeitsstunden aus der Personalberatungstätigkeit genau zu bestimmen.

Mit der Firma FA seien zwar Beratungstage festgelegt worden, der tatsächliche Zeitaufwand für Recherchen, Konzepterstellung, Besprechung sei weit über die vereinbarte Zeit hinaus gegangen und nicht separat vergütet worden. Auch diese Leistungen seien in O erbracht worden.

9.)**Frage:**

Sie werden um Bekanntgabe der an den einzelnen Standorten erbrachten Stunden sowie der einzelnen Kalendertage der Leistungserbringung und um Vorlage von Nachweisen ersucht.

Antwort:

Wie bereits oben ausgeführt, sei es – abgesehen von den Therapiestunden in G - nicht möglich, die an den einzelnen Standorten erbrachten Leistungsstunden exakt anzugeben. Es sei in der Regel so gewesen, dass er Dienstag von Wien nach G gefahren sei, dann in O übernachtet habe, am Mittwoch seine Arbeit in G fortgesetzt habe und dann wieder nach Wien gefahren sei. Manchmal habe es aber auch andere Tage der Leistungserbringung gegeben. Für die Personalberatungstätigkeit sei oft der Donnerstag in H genutzt worden.

B) TG Wien

Aus einem Melderegisterauszug vom 7. Februar 2011 ist ersichtlich, dass Sie an der Adresse Wien, TG **5/15** vom 6. Juli 1995 bis 25. Jänner 2002 gemeldet waren und diese Adresse Ihren Nebenwohnsitz darstellte (Unterkunftgeberin LE). Sie behaupten, es handle sich bei dieser Adresse um den Familienwohnsitz.

Ihren Hauptwohnsitz hatten und haben Sie laut Melderegister in O .

1.)**Frage:**

Wo war 2007 tatsächlich der Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen?

Antwort:

Der Mittelpunkt der Lebensinteressen sei Wien gewesen. Dies vor allem deshalb, da er im

Jahre 1998 Frau LE geheiratet habe und sich der Familienwohnsitz in der TG befindet. In diesem Zusammenhang solle nicht unerwähnt bleiben, dass der Bw. viele Jahre aus beruflichen Gründen nach W pendelt sei.

2.)

Frage:

Aus welchen Gründen erfolgte die Abmeldung des Nebenwohnsitzes TG zum 25. Jänner 2002?

Antwort:

Diese Feststellung sei unrichtig. Es sei nie eine Abmeldung erfolgt (siehe Beilage).

3.)

Frage:

Wie groß ist die Wohnung in der TG? Übermitteln Sie bitte einen Plan dieser Wohnung.

Antwort:

89,84 m² (siehe Wohnungsplan)

C) EG Wien

1.)

Frage:

Die Niederschrift vom 10. September 2009 mit Frau LE sowie eine durch das Finanzamt verfasste Ergänzung zur Niederschrift werden in Kopie übermittelt und um allfällige Stellungnahme dazu ersucht.

Antwort:

Die Aussagen seiner Gattin seien richtig, doch möchte er in der Weise präzisieren, dass die Wohnung im Jahre 2007 auch nicht für gelegentliche Wohnzwecke zur Verfügung gestellt worden sei.

2.)

Frage:

Sie werden um Bekanntgabe der Größe der Wohnung in der EG und Vorlage eines Wohnungsplanes ersucht.

Antwort:

Die Wohnung weise inkl. Terrasse eine Größe von 49,38 m² auf (siehe Wohnungsplan).

3.)

Frage:

Wie wurde die 50%ige betriebliche Nutzung der Wohnung ermittelt?

Antwort:

Die 50%-ige betriebliche Nutzung sei anhand der in dieser Wohnung erbrachten Arbeiten in seiner Funktion als Personalberater, Gutachter und Psychotherapeut geschätzt worden.

4.)**Frage:**

Sie werden um Nachweis der betrieblichen Nutzung der Wohnung EG im Jahr 2007 sowie der im Streitjahr dort ausgeführten Tätigkeit und der für diese Wohnung 2007 angefallenen Ausgaben ersucht.

Die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgaben hängt vom Nachweis der betrieblichen Nutzung dieser Wohnung ab.

Antwort:

In diesem Zusammenhang verweise er auf den Punkt A) Ziffer 8.) wonach neben der notwendigen Präsenz in G und H (Tätigkeit als Psychotherapeut, Gutachter und Personalberater) viele konzeptive und administrative Arbeiten zu leisten gewesen seien, die er in O aber auch in Wien durchgeführt habe. Ein wichtiger Teil der Arbeiten in Wien sei die Erstellung von Gutachten gewesen, für welche er im Jahr 2007 von den Gerichten in K und NS beauftragt worden sei.

Für diese Wohnung habe er Betriebskosten in Höhe von 1.029,48 Euro, eine Zinsrückzahlung in der Höhe von 2.573,13 Euro sowie eine Haushaltsversicherung in der Höhe von 90 Euro jährlich zahlen müssen (siehe Beilagen).

5.)**Frage:**

Um welchen Betrag wurde die Wohnung angeschafft?

Sie werden um Vorlage des Kaufvertrages ersucht.

Antwort:

Die Wohnung sei 1998 um 1 Million ATS angeschafft worden (Beilage Kaufvertrag) (*Anm.: laut Grundbuchsatz vom 2. Februar 2011 ist das Eigentumsrecht aufgrund eines Schenkungsvertrages aus dem Jahr 1998 intabuliert.*)

6.)**Frage:**

Sie werden darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsübung bei Ermittlung der

Anschaffungskosten einer Wohnung von deren Preis abzüglich eines Bodenwertes von 20% ausgeht.

Falls Sie der Ansicht sind, im Fall der Wohnung EG Wien sei dieser Prozentsatz nicht zutreffend, werden sie um die Vorlage eines Schätzungsgutachtens ersucht.

Antwort:

Laut Aussage seines damaligen Steuerberaters Mag. sei ein Bodenwert von 15% abgezogen worden. Eine Beurteilung der Richtigkeit dieses Vorgehens sei ihm mangels spezifischer Kompetenz nicht möglich.

Zu Punkt D)

Sie machen in der Berufung den Betrag von 3.756,06 Euro als Betriebsausgabe und den Betrag von 3.757,20 Euro als Kosten der doppelten Haushaltsführung geltend.

1.)

Frage:

Handelt es sich dabei tatsächlich um verschiedene Beträge?

Antwort:

Diese zufällig ähnlich hohen Beträge betreffen unterschiedliche Aufwandspositionen: Der Betrag von 3.756,06 Euro sei der betriebliche Aufwand für die Wiener Wohnung in der EG .

Er habe die von 2002-2006 vom Steuerberater Mag. durchgeführte und vom Finanzamt akzeptierte Vorgangsweise für das Jahr 2007 mangels geänderter Sachlage entsprechend fortgesetzt.

2.726,58 Euro inklusive 1.200 Euro für den Arbeitsraum in O (bereits von der ersten Instanz anerkannt) zuzüglich 1.029,48 (tatsächliche Betriebskosten der Wiener Wohnung) ergeben den Betrag von 3.756,06 Euro.

Der Betrag von 3.757,29 Euro sei der vom Bw. ursprünglich angesetzte Wert für die doppelte Haushaltsführung und setze sich zusammen aus den Heimfahrten (angenommen wurden die monatlichen Kosten durch Multiplikation des amtlichen Kilometergeldes mit der Strecke von 720 km = 273,60 Euro abzüglich bereits unter Pkw-Aufwand enthaltenen 60,50 Euro für Benzin, daraus ergab sich ein monatlicher Betrag von 213,01 Euro x 12= 2.557,29).

In diesem Zusammenhang wolle der Bw. erwähnen, dass er in Anbetracht der gesetzlich vorgeschriebenen Limitierung die Kosten für die Heimfahrt weit niedriger als die tatsächlichen Kosten angesetzt habe. Dazu komme der geschätzte Mietaufwand für das Wohnschlafzimmer und die Nutzung der häuslichen Infrastruktur in O in der Höhe von 1.200 Euro (200 Euro/Monat, geschätzter Privatanteil 50%).

Im Fall der Nichtanerkennung der - äußerst niedrig - geschätzten Mietkosten ersuche er um Akzeptanz folgender Aufwandsschätzung:

AfA für das Haus in O KS

1/67 von 300.000	Euro 4.500
jährliche Betriebskosten	Euro 4.000
gesamt	Euro 8.500
Davon entfallen ca. 1/5 auf die vom Bw. genutzten Räumlichkeiten (ohne Büro) Das seien	Euro 1.700

2.)

Frage:

Für welche beiden Haushalte wurden die Kosten der doppelten Haushaltssführung geltend gemacht? Sie werden um belegmäßigen Nachweis des Aufwandes ersucht.

Antwort:

Die Kosten für die doppelte Haushaltssführung seien für den Haushalt in O geltend gemacht worden.

Der **Vorhaltsbeantwortung** lagen folgende Unterlagen bei:

- Kontoblatt Steuern/Abgaben der Marktgemeinde O für Dr. Kurt BM und Mitbes., in welchem die im Jahr 2007 angefallenen Gemeindeabgaben und -gebühren angeführt sind,
- Dienstleistungsverträge mit der FA VuW GmbH vom 15. Mai 2006 und vom Juni 2007,
- Wohnungsplan TG (89,84 m², bestehend aus Vorraum, Küche, Bad, WC, einem Zimmer von 31,25 m² und drei als Kabinett bezeichneten Räumen von 12,62 m² bis 14,78 m²)
- eine Meldebestätigung vom 21. Februar 2011, wonach der Bw. am Nebenwohnsitz seit 6. Juli 1995 in der TG 5/15 gemeldet ist
- Wohnungsplan EG (die Wohnung war 30,78 m² groß und bestand aus einem Vorraum, einem Sanitärraum mit Waschbecken, Dusche, WC, einem Wohnschlafraum, in welchem sich auch die Küche befand, sowie einer Terrasse)
- Bestätigung der UB, wonach vom genauer bezeichneten CHF Kreditkonto des Bw. im Jahr 2007 an Zinsen 2.543,24 Euro, an Spesen 29,89 Euro angefallen seien

- den Jahresabschluss für 2006
ein durch die Steuerberatungsgesellschaft erstelltes Kontoblatt Miet- und Pachtaufwand in Höhe von 1.029,48 Euro mit dem Text NT WEG 1-12/06, auf welchem handschriftlich der Vermerk „Betriebskosten 2006“ angebracht war
- ein durch die Steuerberatungsgesellschaft für das **Jahr 2006** erstelltes Kontoblatt über Betriebskosten Büro in Höhe von 2.751,17 Euro, auf welchem handschriftlich die Beträge von 20,49 Euro für die Wien Energie sowie 4,10 Euro für Storno Vorsteuern ausgestrichen waren,
die AfA Whg 2006 war mit 926,58 Euro angesetzt
beim Text NT Betriebskosten O 2006 stand in Handschrift (€ 100x12 Mo), der Betrag war mit 1.200 Euro angesetzt
beim Text NT Betriebskosten Wien 2006 (€ 50x12 Mo), der Betrag war mit 600 Euro angesetzt
- eine Aufstellung der AfA (Jahres-AfA 926,29 Euro) 2002 bis 2007 für die Wohnung Wien

Der Vorhaltsbeantwortung lagen weder ein Kaufvertrag über die Wohnung EG noch Belege über geltend gemachte Ausgaben bei.

In einem **weiteren Vorhalt** wurde

I.) der Bw. aufgefordert, die in der Vorhaltsbeantwortung vom 30. März 2011 unter Punkt A) O 1.) angeführten Belege vorzulegen,

II.) dem Bw. vorgehalten, es werde angenommen, dass es sich beim Betrag von 300.000 Euro um die AfA-Basis für das gesamte Haus handle,

III.) der Bw. um Angabe der Nutzfläche des gesamten Hauses sowie der Praxis ersucht und um Vorlage eines Gebäudeplanes gebeten,

IV.) um Vorlage des Schenkungsvertrages, mit welchem auch das Fruchtgenussrecht für die Mutter vereinbart worden war, ersucht,

V.) um Stellungnahme zum Umstand ersucht, dass für 2007 in der Einnahmen-Ausgabenrechnung der Betrag von 1.286,02 Euro als Betriebsausgaben und derselbe Betrag in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht worden war.

In der **Vorhaltsbeantwortung** teilte der Bw. mit:

zu Punkt **I.)** übermittelte er beispielhaft einige Belege des Jahres 2007 betreffend laufende bzw. anlassbedingte Kosten, welche großteils vom ihm entrichtet worden seien,

die Annahme zu Punkt **II.)** sei richtig.

Zu Punkt **III.)** übermittelte er einen Gebäudeplan aus dem Jahr 1911. Bauliche Veränderungen seien nicht durchgeführt worden, die Funktionen der Räume haben sich aber naturgemäß geändert. Das Speisezimmer im Parterre sowie das anliegende Zimmer seien später zur Ordination seines Vaters geworden. Einige Jahre nach dem Tod seines Vaters im Jahr 1986 habe er sich dort im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit in ST einen Büro/Praxisraum sowie ein Wohnschlafzimmer eingerichtet, welches er dann ab 2002 (Beginn der Selbständigkeit) vor allem während seiner Tätigkeit in G und H genutzt habe. Insgesamt könne von einer Nutzfläche von 176 m² ausgegangen werden. Das Büro habe eine Nutzfläche von 25 m², das Wohnschlafzimmer 18 m². Im Parterre gebe es Bad und Dusche.

Zu Punkt **IV.)** werde auf die Anlage verwiesen.

Der Betrag Punkt **V.)** ergebe sich dadurch, dass er für das Jahr 2007 insgesamt Zinsen in Höhe von 2.573,70 Euro betreffend Wiener Wohnung (EG) zurück gezahlt habe. Da er diese Wohnung nur zu 50% betrieblich nutze, habe er eine Hälfte als Betriebsausgabe, die andere Hälfte als Sonderausgabe geltend gemacht.

Der Vorhaltsbeantwortung lagen bei:

zu Punkt **I.)**

eine Rechnung der Lagerhausgenossenschaft ST -O vom 22. Jänner 2007 über 1.734,15 Euro für 3002 l Heizöl sowie eine Auftragsbestätigung (ohne Handzeichen) der allgemeinen Bank vom 26. Jänner 2007 über diesen Betrag, auf welcher als Einzahler der Bw. aufscheint. Die Adresse des Einzahlers war mit K3 angegeben.

eine Rechnung eines Gas-Wasser-Heizung-Unternehmens vom 11. Dezember 2007 über 346,46 Euro, betreffend ein Thermoelement Grohe, eine Handbrause, eine Meßgerät-Pauschale zur Erstellung einer Abgasanalyse mit Prüfbericht, eine Zündelektrode.

das bereits aktenkundige Kontoblatt Steuern/Abgaben der Marktgemeinde O

zu Punkt **III**

Kopien eines im Jahr 1912 vom (damaligen) Bürgermeister bestätigten Gebäudeplanes, auf welchem die durch den Bw. genützten Räume mit neonfarbenem Marker gekennzeichnet waren

zu Punkt **IV**

ein Beschluss des Bezirksgerichtes O vom 6. Juli 1994 betreffend die Eigentumseinverleibung für den Bw. und seine beiden Brüder, die Einverleibung des Belastungs- und

Veräußerungsverbotes gem. § 364 c) ABGB für Herta BM , sowie die Einverleibung des Fruchtgenussrechtes gem. Pkt. „Zwölfens“ des Schenkungsvertrages vom 28. März 1994 für Herta BM

eine Kopie der Seite 4 eines (des) Vertrages über eine gemischte Schenkung, auf welcher die Punkte Zwölfens, Dreizehntens und Vierzehntens angeführt waren.

in Punkt Zwölfens räumten die Geschenknehmer der Geschenkgeberin für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz der gesamten Liegenschaft persönlich und auf Lebenszeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches das Fruchtgenussrecht ein.

Über die Berufung wurde erwogen:

O

a.) Doppelte Haushaltsführung

Gemäß [§ 20 Abs. 1 Z 1 EStG 1988](#) dürfen unter anderem die für den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgewendeten Beträge bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt nach [§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988](#) für Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Haushaltsaufwendungen oder Aufwendungen für die Lebensführung sind demnach grundsätzlich nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig. Lediglich unvermeidbare Mehraufwendungen, die dem Abgabepflichtigen dadurch erwachsen, dass er am Beschäftigungsort wohnen muss und ihm eine Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsort ebenso wenig zugemutet werden kann wie die tägliche Rückkehr zum Familienwohnsitz, werden als beruflich bzw. betrieblich bedingte Mehraufwendungen bei jener Einkunftsart abzuziehen sein, bei der sie erwachsen sind (vgl. u.a. VwGH 23.5.2000, [95/14/0096](#)).

Aus dem Verfahren ergibt sich, dass der Bw. im Umkreis von O tätig war. Der Familienwohnsitz befand sich im rund 170 km entfernten Wien. Die tägliche Rückkehr nach Wien war ihm aufgrund der Entfernung nicht zuzumuten.

Abzugsfähig sind nur die Mehraufwendungen. Soweit der Steuerpflichtige keine Kosten zu tragen hat, z.B. Wohnmöglichkeit bei den Eltern am Beschäftigungsort, liegen keine Mehrkosten vor (Doralt, Kommentar zum Einkommensteuergesetz¹⁴, § 4, Tz 358).

Im vorliegenden Fall wohnte der Bw. für seine Tätigkeit in W im ehemaligen Elternhaus, das nach dem Tod des Vaters und einer Schenkung durch die Mutter zu je einem Drittel in seinem Eigentum und im Eigentum seiner beiden Brüder stand.

Zu seinen Gunsten war ein Vorkaufsrecht intabuliert .

Das Haus wurde von der Mutter bewohnt, welcher im Schenkungsvertrag ein Fruchtgenussrecht durch ihre Söhne eingeräumt worden war.

Die Wohnmöglichkeit und die damit im Zusammenhang geltend gemachten Aufwendungen ergaben sich aus **Angehörigenvereinbarungen**, die steuerrechtlich nur anzuerkennen sind, wenn sie

- nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen (Publizitätswirkung);
- einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben, und
- zwischen Familienfremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären (Fremdvergleich).

Für den Bereich des Steuerrechts werden Angehörigenvereinbarungen nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH (siehe u.a. 22.2.2000, 2002/14/0082) nur dann anerkannt, wenn die oben genannten Voraussetzungen **kumulativ** vorliegen.

Zwischen dem Bw. gab es weder mit seiner Mutter noch mit seinen Brüdern einen schriftlichen Vertrag betreffend die Nutzung des Hauses durch ihn. Die Behauptung, er habe sich an den Betriebskosten und den Instandhaltungsaufwendungen für das Haus (Anlassfall bezogen) beteiligt, macht klar, dass eine Vereinbarung über die mit dem Haus und die durch ihn erfolgte Nutzung einerseits inhaltlich völlig unbestimmt war, andererseits eine solche Vereinbarung nach außen nicht ausreichend zum Ausdruck gekommen ist.

Daher sind die (lediglich rechnerisch ermittelten) Wohnungskosten in O nicht anzuerkennen.

Hinsichtlich des Arbeitsraumes ist der durch zwei Beamte des Finanzamtes PS mit dem Bw. aufgenommenen Niederschrift vom 24. September 2008 zu entnehmen, dass eine private Mitbenützung des Arbeitsraumes offensichtlich nicht gegeben war.

Dieser Raum ist daher als betrieblich genutzt anzusehen. Aus dem vorgelegten Gebäudeplan ist zu erkennen, dass der durch den Bw. als Arbeitszimmer genutzte Raum einen Grundriss von 25 m² hatte.

Dem Bw. steht für den durch ihn betrieblich genutzten Hausanteil ein Anteil der Gesamt-AfA zu. Die Jahres-AfA für das gesamte Haus gab der Bw. unter Zugrundelegung eines Wertes von 300.000 Euro mit 4.500 Euro an. Der Eigentumsanteil des Bw. betrug ein Drittel. Daher stand ihm grundsätzlich eine AfA von maximal 1.500 Euro zu.

AfA ist nur für den beruflich bedingten Anteil an der Nutzfläche zu berücksichtigen.

Der Anteil des Büros (=25 m²) an der Gesamtnutzfläche des Hauses (=176m²) beträgt 14,2 %. Die AfA für diesen Raum beträgt daher 639 Euro.

Dieser Betrag findet in den durch das Finanzamt mit 1.200,- Euro geschätzten Betriebsausgaben Deckung. Weitere Ausgaben konnten durch den Bw. nicht nachgewiesen werden.

Da es jedoch glaubhaft ist, dass der Bw. für den betrieblich genutzten Raum insgesamt Ausgaben in Höhe von 1.200,- Euro hatte, war von der Schätzung des Finanzamtes nicht abzugehen.

b.) Aufwendungen für Familienheimfahrten

Gemäß [§ 4 Abs. 4 EStG 1988](#) sind Betriebsausgaben die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Betriebsausgaben liegen dann vor, wenn die Aufwendungen mit dem Betrieb in Zusammenhang stehen. Die betriebliche Veranlassung ist weit zu sehen; auf die Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit kommt es grundsätzlich nicht an.

Der Steuerpflichtige muss die als Betriebsausgaben geltend gemachten Aufwendungen grundsätzlich über Verlangen der Abgabenbehörde nach Art und Umfang nachweisen oder, wenn dies nicht möglich ist, wenigstens glaubhaft machen (Hofstätter/Reichel, ESt-Kommentar, § 4 Abs. 4 allgem. Tz. 13).

Der Bw., der kein Fahrtenbuch geführt hatte, gab im Berufungsverfahren an, bei den Kfz-Kosten von 6.147,- Euro handle es sich um die tatsächlichen Kosten, bei welchen die als Familienheimfahrten verrechneten Kosten nicht berücksichtigt seien. Die Privatnutzung schätzte der Bw. auf 20% bei einer Jahreskilometerleistung von 20.000 bis 25.000 km. Aus dem Akt geht hervor, dass er für den Pkw neben den KFZ-Kosten auch AfA geltend gemacht hatte.

Zusätzlich machte er für Familienheimfahrten monatlich Kosten von 213,50 Euro, welche er durch Anwendung des amtlichen Kilometergeldes auf eine Fahrtstrecke von 720 km errechnet hatte, wobei er von diesem Betrag (geschätzte) Benzinkosten, welche nach seinen Angaben bereits in den KFZ-Kosten geltend gemacht worden waren, abzog.

Als Fahrtkosten sind jene Aufwendungen anzusetzen, die tatsächlich anfallen (z.B. Bahnkarte, Kfz-Kosten, Flugkosten). Dabei sind die Kosten für Familienheimfahrten durch § 20 Abs.1 Z 2 lit. e EStG der Höhe nach begrenzt und nur insoweit abzugsfähig, als sie den in § 16 Abs.1 Z 6 lit. c EStG angeführten Betrag nicht übersteigen.

Das bedeutet aber nicht, dass zusätzlich zu den tatsächlich für den Pkw geltend gemachten Kosten kalkulierte Kosten als Betriebsausgaben abzusetzen sind. Der Umstand, dass durch die errechneten Kosten das höchste Pendlerpauschale nicht erreicht wurde, ist nicht geeignet, den behaupteten Aufwand glaubhaft zu machen.

Mangels eines Fahrtenbuches konnte nicht einmal ermittelt werden, welchen Anteil die betrieblichen und welchen die privaten Fahrten tatsächlich ausmachten,

Da Fahrtkosten weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht wurden, sind die durch den Bw. für Familienheimfahrten geltend gemachten, kalkulierten Aufwendungen nicht anzuerkennen.

Wohnung Wien EG

Wie oben ausgeführt, muss der Steuerpflichtige die als Betriebsausgaben geltend gemachten Aufwendungen grundsätzlich über Verlangen der Abgabenbehörde dem Grunde und der Höhe nach nachweisen oder, wenn dies nicht möglich ist, wenigstens glaubhaft machen.

Der Bw. behauptete einerseits, diese Wohnung habe er im Streitjahr ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt, machte aber nur 50% der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen als Betriebsausgaben sowie 50% als Sonderausgaben geltend.

Die 50% ige betriebliche Nutzung habe er aufgrund der in dieser Wohnung erbrachten Arbeiten in seiner Funktion als Personalberater, Gutachter und Psychotherapeut geschätzt.

Für die ausschließlich betriebliche Nutzung der Wohnung im Streitjahr liegt lediglich die Behauptung des Bw. vor. Nachweise für eine betriebliche Verwendung der Wohnung wurden durch den Bw. trotz entsprechender Aufforderung und des Hinweises im Vorhalt vom 14. Februar 2011, dass die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgaben vom Nachweis der betrieblichen Nutzung dieser Wohnung abhängt, nicht erbracht.

Aus dem Umstand, dass der Bw. selbst einen 50%igen privaten Anteil angenommen und in der Vorhaltsbeantwortung vom 15. Mai 2011 neuerlich betont hat, ist zu erkennen, dass die Wohnung jedenfalls privat verwendet wurde. Diese Beurteilung wird durch die Aussage seiner Gattin, dass die Wohnung für gelegentliche Wohnzwecke eines Freundes zur Verfügung gestellt werde, gestützt.

Wenn in der Berufung darauf hingewiesen wird, dass aus der mit der Gattin des Bw. aufgenommenen Niederschrift nicht hervorgehe, dass diese Wohnung im Jahr 2007 nicht als Büro genutzt worden sei, ist dem zu entgegen, dass daraus auch nicht ersichtlich ist, dass diese Wohnung im Streitjahr nicht für private Zwecke genutzt wurde.

Der Bw. hat als Argument für die Geltendmachung einer doppelten Haushaltsführung lediglich die Berufstätigkeit seiner Gattin in Wien angeführt, eine eigene berufliche Tätigkeit in Wien aber nicht als Grund für die doppelte Haushaltsführung angegeben.

Es war dem erhebenden Beamten des Finanzamtes für den B nicht möglich, Erhebungen in dieser Wohnung durchzuführen.

Nachdem dem Bw. die Ergänzung der Niederschrift mit seiner Gattin übermittelt worden war, behauptete er, die Bürotätigkeit in der EG Ende 2007 beendet zu haben, da die bestehenden Verträge aus der Wirtschaft im Jahre 2007 ausgelaufen seien.

Eine Besichtigung der Wohnung im Zuge des Berufungsverfahrens schien daher nicht zur Klärung ihrer tatsächlichen Nutzung im Jahr 2007 geeignet.

Da der Bw. über die Nutzung der Wohnung lediglich nicht überprüfbare Behauptungen aufgestellt hatte, ist es nicht glaubwürdig, dass sie im Jahr 2007 betrieblich genutzt wurde,

Die geltend gemachten Betriebsausgaben waren daher nicht anzuerkennen.

Die für diese Wohnung als Betriebsausgabe geltend gemachte und nach dem oben Gesagten nicht anzuerkennende Zinsenzahlung von 1.286,02 Euro ist zusätzlich zum bisher geltend gemachten Betrag als Sonderausgabe zu berücksichtigen.

Graz, am 3. Juni 2011